



St. Benedikt-Haus



Caritasverband
für die Dekanate
Dinslaken und Wesel

Informationsblatt zu den Heimpflegekosten und deren Finanzierung

Die derzeitigen durch die Pflegekassen bestätigten Heimentgelte lauten ab dem 01.06.2023 wie folgt:

Pflegegrad	Aufteilung des Monatsentgelts					Gesamte Heimpflegekosten monatlich
	Pflege und Betreuung	Hotelkosten		Investitionskosten	Ausbildungsumlage	
		Unterkunft	Verpflegung			
1	1.348,21 €	669,54 €	515,31 €	577,37 €	124,72 €	3.235,15 €
2	1.728,46 €	669,54 €	515,31 €	577,37 €	124,72 €	3.615,40 €
3	2.220,66 €	669,54 €	515,31 €	577,37 €	124,72 €	4.107,60 €
4	2.733,54 €	669,54 €	515,31 €	577,37 €	124,72 €	4.620,48 €
5	2.963,52 €	669,54 €	515,31 €	577,37 €	124,72 €	4.850,46 €

Finanzierung der Heimpflegekosten

Grundsätzlich gilt: Eine Aufnahme ohne Heimpflegebedürftigkeitsbestätigung durch den MDK Ihrer Pflegekasse ist nicht möglich.

Es ist zu unterscheiden:

1. Aufnahme aus der eigenen Wohnung:

Vor Aufnahme ist somit eine Heimpflegebedürftigkeitsbestätigung beim MDK der zuständigen Pflegekasse zu beantragen. Bei der Pflegekasse selbst ist ebenfalls vor Aufnahme ein Antrag auf Leistungen für die stationäre Pflege zu stellen.

2. Aufnahme aus dem Krankenhaus:

Hier muss ein Antrag bei der zuständigen Krankenkasse auf **Begutachtung** durch den Medizinischen Dienst **im Krankenhaus** für Leistungen aus der Pflegeversicherung gestellt werden. Die Einstufung erfolgt dann innerhalb von drei Tagen und kann gestellt werden vom Betroffenen selbst, einem Bevollmächtigten oder dem Sozialen Dienst des Krankenhauses. Sprechen Sie bitte den zuständigen Stationsarzt darauf an! Die Heimpflegebedürftigkeit wird hier gleichzeitig mit begutachtet. Bitte bringen Sie möglichst eine Kopie des Einstufungsbescheides mit der Bestätigung der Heimpflegebedürftigkeit aus dem Krankenhaus zum Aufnahmegespräch mit.

Finanzierungsmöglichkeit bei vorliegender Heimpflegebedürftigkeit

Finanzierung durch folgende Kostenträger in Rangfolge:

- 1) bei Pflegegrad hat der Bewohner einen Sachleistungsanspruch bei der Pflegekasse
- 2) Restbetrag zahlt die/der Bewohner/in selbst aus eigenem Einkommen
- 3) ist das nicht möglich, können Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beantragt werden (früher BSHG jetzt SGB XII)

Hier ist **vor Aufnahme** ein **Antrag auf Sozialhilfe** zu stellen. Dieser ist uns nachzuweisen.

1) Sachleistungsanspruch durch die Pflegekasse je nach Pflegegrad

Monatlich:

Grad 1	= 125,00 €	Grad 4	= 1.775,00 €
Grad 2	= 770,00 €	Grad 5	= 2.005,00 €
Grad 3	= 1.262,00 €		

Alle Bewohnerinnen und Bewohner mit mindestens Pflegegrad 2 erhalten einen Zuschlag der Pflegeversicherung zu ihrem Eigenanteil. Dieser Zuschlag ist abhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthaltes in einem Pflegeheim. Die Pflegekasse ermittelt diesen Zuschlag.

<=	12 Monate	5 % Zuschlag
>	12 Monate	25 % Zuschlag
>	24 Monate	45 % Zuschlag
>	36 Monate	70 % Zuschlag

Monatliche Beispielrechnung bei Pflegegrad 4:

1. Pflege und Betreuung PG 4	2.733,54 €
2. Ausbildungsumlage	124,72 €
Gesamtkosten Pflegebedingter Aufwand	2.858,26 €
Abzüglich Leistungen der Pflegeversicherung	1.775,00 €
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	1.083,26 €
Abzüglich Zuschlag 5 % (bei Einzug)	54,16 €
Zu leistender Eigenanteil	1.029,10 €

3. Unterkunft	669,54 €
4. Verpflegung	515,31 €
5. Investitionskosten	577,37 €

= Eigenanteil an den Gesamtheimkosten monatlich 2.791,32 €

= Gesamte Heimkosten monatlich 4.620,48 €

2) Finanzierung des Eigenanteils der Gesamtheimkosten durch das eigene Einkommen des Bewohners

- z.B. Rente, sonstige Einkünfte

Reicht das Einkommen des Bewohners nicht aus um den Eigenanteil der mtl. Gesamtheimkosten zu begleichen dann besteht die Möglichkeit auf:

3) Sozialhilfe (Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz SGB XII) und eigenes Einkommen

Hier ist vor der Aufnahme ein Antrag auf Sozialhilfe zu stellen. Die Antragstellung sowie das Einkommen (Rente) des Bewohners sind uns nachzuweisen. In der Regel ist die Rente direkt an den Heimträger, die Caritas für die Dekanate Dinslaken und Wesel zu überweisen (Einzug per Lastschrift ist möglich). Teilen Sie uns bitte per entsprechenden Rentenbescheid Ihre Rentenhöhe uns mit und sprechen Sie die Vorgehensweise unbedingt mit unserem Sachbearbeiter/in ab.

Pflegewohnngeld:

Pflegewohnngeld wird aufgrund des Landespflegegesetzes NRW den Bewohner/innen gezahlt, die Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG haben oder dieser Anspruchsgrenze sehr nahekomen. Das Pflegewohnngeld vermindert die Eigenleistung des Bewohners. Antragsteller ist der Bewohner, Leistungsberechtigter die Einrichtung. Wir machen gegenüber der Leistungsstelle grundsätzlich bei jeder Aufnahme eine entsprechende Leistungsanzeige, hierzu sind die Einkommensnachweise erforderlich.

Anspruch auf Pflegewohnngeld hat derjenige, der Sozialhilfeempfänger ist oder an der Grenze zur Sozialhilfebedürftigkeit liegt und Leistungen der Pflegekasse erhält. Als Bemessungsgrundlage für den Anspruch gilt die aktuelle Gesetzeslage.

Beihilfeberechtigte erhalten kein Pflegegeld.

Sozialhilfe (Leistungen nach dem BSHG)

Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hat derjenige/diejenige, dessen Einkommen für die Restkosten nicht ausreicht und der sein Vermögen (Bar- oder Sachvermögen) bis zu einer Grenze von **10.000.- EUR** aufgebraucht hat. Ein Antrag ist beim örtlichen Sozialamt zu stellen.

Wichtig: Sozialleistungen werden erst ab dem Tag des Bekanntwerdens vom zuständigen Sozialhilfeträger gewährt. Deshalb ist es zwingend notwendig, vor der Heimaufnahme oder Eintreten einer entsprechenden Bedürftigkeit einen Antrag auf entsprechende Leistungen zu stellen.

Beihilfe, Blindengeld oder Kriegsofopferfürsorge

Bitte teilen Sie uns unbedingt mit, ob Kriegsofopferfürsorge oder Blindengeld bezogen wird oder ob Sie beihilfeberechtigt sind, weil sich dann die Zahlungsmodalitäten ändern.

Es ist dringend notwendig die Finanzierung der Heimkosten vor Aufnahme mit unseren Mitarbeitern der Verwaltung oder der Einrichtungsleitung abzusprechen!